Der Havarie-Kommissar und seine rechtliche Stellung.

---

# Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

**Hans Fischer**

Referendar.

---

Referent: Professor Dr. von Gierke.

---

Auszug.

---

1925.

Einleitend wird auf die Bedeutung des H. K. für das Transportversicherungswesen hingewiesen, bei dem die Schwierigkeiten der Schadensfeststellung wegen der Mannigfaltigkeit der den Schaden herbeiführenden Umstände ganz besonders grosse sind. Zur Wahrung ihrer Interessen hierbei bedienen sich die Versicherer der sogenannten H. K.

Eine kurze, geschichtliche Betrachtung zeigt, dass der H. K. schon in den Anfängen der Transportversicherung in die Erscheinung tritt. Im Laufe einer jahrhundertelangen Entwickelung hat sich das Institut zu einem immer bedeutenderen entwickelt, gefördert seit Ende des 17. Jahrhunderts in England, mit Aufblühen des Hamburger Handels vor allem durch den Verein Hamburger Assekuradeure. Die Organisation liegt jetzt in den Händen der Seeversichererverbände, die für einheitliche Auswahl, Anstellung und Geschäftsführung sorgen.

Es werden zunächst die Funktionen des H. K. einer Darstellung unterzogen. Die Praxis der Versicherungsgesellschaften hat ihm über den Rahmen des § 74 der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919 hinaus ein nahezu unumschränktes Tätigkeitsgebiet überwiesen, wobei zwischen der Tätigkeit des H. K., die er allgemein als Vertreter für den Versicherer ausübt, und seiner Tätigkeit als Sachverständiger bei der Feststellung von Schäden, die in der Praxis den grössten Raum einnimmt, begrifflich geschieden werden muss.

Die Anstellung des H. K. geschieht entweder unmittelbar durch den einzelnen Versicherer oder, wie regelmässig, durch den Versichererverband. Mit Uebernahme der Vertretung und Aushändigung einer Vollmachtsurkunde ist die Anstellung erfolgt.

Bestritten ist die rechtliche Natur des Vertragsverhältnisses zwischen H. K. und Versicherer. Er ist nicht, wie oft angenommen, Angestellter des Versicherers, nicht Handlungsgehilfe (§ 59 HGB.) Es besteht weder ein Unterordnungsverhältnis wie dort, noch sind die sonstigen Merkmale des Handlungsgehilfenverhältnisses vorhanden. Er ist ebensowenig eine dem Handelsmäkler verwandte Person. Er vermittelt nicht frei zwischen den Vertragsparteien, sondern steht in einem festen Dauerverhältnis zum Versicherer, für dessen Betrieb und in dessen Interesse er allein tätig wird; nicht wie der Mäkler als Augenblicksvermittler und auf speziellen Auftrag im Interesse beider Parteien.

Die Stellung des H. K. weist eine grosse Aehnlichkeit mit der des Agenten auf. Wesentliche Merkmale des Agenturverhältnisses sind auch hier gegeben. So das ständige Betrautsein mit der Aufgabe, im Interesse des Geschäftsherrn selbständig und aus eigenem Antrieb für dessen Geschäftsbetrieb tätig zu sein. Doch eine Reihe von Besonderheiten, die in der Natur seiner Stellung liegen, lässt seine Eingruppierung unter die Agenten im Sinne des HGB. und des VVG. nicht zu. Immerhin besteht eine gewisse Annäherung zwischen beiden Personen, die sich auch in der rechtlichen Qualifizierung auswirkt.

So kommt man zu dem Schluss, dass die Stellung des H. K. die eines rechtlichen Stellvertreters des Versicherers ist. Der Zweck seiner Tätigkeit ist die Vertretung des abwesenden Versicherers bei dem Eintritt von Schadensfällen, d. h. alles das mit Wirkung für den Versicherer vorzunehmen, was dieser, wenn er

am Havarieorte anwesend wäre, selbst tun würde. Die Vertretungsmacht des H. K. beruht auf der Bevollmächtigung und gilt lediglich im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht. Das Vertragsverhältnis ist Geschäftsbesorgungsvertrag auf der Grundlage eines Dienstvertrages. Es kommen daher die Bestimmungen des BGB. §§ 164 ff, 611 ff, 675 zur Anwendung mit den daraus entspringenden Rechtsfolgen über Pflichten und Rechte des H. K. So über die Pflicht zur Beobachtung der ihm erteilten Weisungen bei Vermeidung der Schadensersatzpflicht, Möglichkeit von Abweichungen §§ 675, 665 BGB., Sorgfaltspflicht, Pflicht zur Leistung der Dienste im Zweifel in Person 613 BGB., Vermeidung von Interessenkollisionen. Dazu kommen besondere, in der Natur des eigenartigen Verhältnisses begründete Obliegenheiten und schliesslich der Anspruch auf eine Vergütung seiner Leistungen und Aufwendungen. Dieser letztere erhält eine eigenartige Färbung dadurch, dass seine Erfüllung durch den Versicherungsnehmer und nicht durch den Versicherer erfolgt. Doch ist dies lediglich eine aus praktischen Gründen erfolgende Zahlungsart, die auf die rechtliche Natur des Anspruches als Vergütungsanspruch gegen den Versicherer als Geschäftsherrn keinen Einfluss hat und sich aus den vertraglichen Bestimmungen zwischen den Versicherungsparteien ergibt.

Für den Umfang der Vertretungsmacht des H. K. gilt die Vorschrift des § 54 HGB; denn die dem H. K. erteilte Vollmacht ist Spezialhandlungsvollmacht. Näher bestimmt wird sie im § 74 der ADS, durch den sie dadurch, dass die ADS Vertragsbedingungen sind, vom Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt wird. Der Inhalt der Vollmachtsurkunde ist immer — die vom Versicherer erteilten Instruktionen dann für den Umfang der Vollmacht dem Versicherungsnehmer gegenüber — von Bedeutung, wenn sie diesem zugänglich und bekannt sind. Eine gewisse Bedeutung gewinnt auch das Recht und der Handelsgebrauch des Havarie-Ortes.

Beschränkungen und Ueberschreitung der Vollmacht sind nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen.

Der Umfang der Vollmacht im besonderen ist durch die Praxis über den Rahmen des § 74 der ADS hinaus erweitert worden. Namentlich hinsichtlich Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen der ADS. Hierzu gehört vor allem der wichtige Fall der Ermächtigung zur Abänderung des nach § 74 vorgeschriebenen Schadensfeststellungsverfahrens, die den H. K. in den Stand setzt, anstelle des dort geforderten Sachverständigen selbst als Sachverständiger die Schadensfeststellung nach Umfang und Höhe vorzunehmen.

Aus der Beschränkung der Ermächtigung des H. K. auf die Feststellung des Schadens geht hervor, dass er zu einem Anerkenntnisse der zu zahlenden Entschädigungssumme mit Wirksamkeit gegen den Versicherer nicht imstande ist, soweit seine Ermächtigung nicht etwa in dieser Richtung erweitert worden ist.

Wie im Falle eines Stellvertretungsverhältnisses nur Beziehungen zwischen den Vertretern und der Gegenpartei entstehen, so kommen auch hier keine Sonderbeziehungen zwischen dem Vertreter und der Gegenpartei zur Entstehung; umsomehr, als die Hinzuziehung des H. K. durch den Versicherungsnehmer lediglich die Erfüllung einer Bestimmung des Versicherungsvertrages ist, deren Ausserachtlassung schwere Folgen für den Versicherungsnehmer hat. (Eine Verantwortlichkeit aus unerlaubten Handlungen

des H. K. dem Versicherungsnehmer gegenüber und als falsus procurator ist natürlich gegeben.)

Möglich ist allerdings wie im Agenturverhältnis die Entstehung eines Auftragsverhältnisses bei Handlungen, die der H. K. vornimmt, um dem Versicherungsnehmer bei der Vorbereitung seiner Erklärungen, die die Schadensfeststellung betreffen, an die Hand zu gehen. Das grundsätzliche Nichtentstehen gesonderter Vertragsbeziehungen mag merkwürdig erscheinen im Hinblick darauf, dass der H. K. einmal überhaupt erst auf Anruf des Versicherungsnehmers tätig wird und ferner auch sein Honorar von diesem bekommt. Es ist ja doch zu beachten, dass der H. K. seine Tätigkeit als Stellvertreter des Versicherers ausübt. Nur das Einsetzen dieser Tätigkeit wird auf Grund vertraglicher Beziehungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer von letzterem ausgelöst, und ihre Honorierung ist aus praktischen Gründen ihm vertraglich auferlegt.

Die Verantwortlichkeit des Versicherers ist selbstverständlich immer für die Handlungen des H. K. gegeben, die dieser im Bereich der ihm übertragenen Vollmacht vornimmt. Bei Vollmachtsüberschreitungen ist regelmässig keine Verantwortlichkeit begründet, wohl aber auf Grund des § 831 BGB für Handlungen, die der H. K. zwar nicht als direkte Vertretungshandlungen, aber doch im Rahmen seines Wirkungskreises als Vertreter des Versicherers vornimmt.

Einem Bedürfnis der Vereinfachung des komplizierten Sachverständigen-Verfahrens gemäss § 74 ADS. nachkommend, übernimmt der H. K. häufig anstelle der Sachverständigen die Feststellung des Schadens. Er handelt hier als sachverständiger Gutachter, ohne jedoch aus seinem Stellvertretungsverhältnis zum Versicherer herauszutreten. Das hat wesentliche Bedeutung für die Verbindlichkeit der von ihm über den Schaden getroffenen Feststellungen in der von ihm darüber aufgenommenen Urkunde, dem sogenannten Havarie-Zertifikat.

Das vom H. K. über die Feststellung des Schadens aufgenommene Havarie-Zertifikat ist für den Versicherer bindend, wenn der H. K. als sein Vertreter die Feststellungen selbst getroffen hat; für den Versicherungsnehmer, wenn er ohne Vorbehalt die getroffenen Feststellungen hinnimmt. Wie nun im Falle des § 74 Abs. 8 ADS. das Sachverständigengutachten nicht verbindlich ist, wenn es offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht, so muss dasselbe von der vom H. K. als Sachverständigem getroffenen Feststellung des Schadens gelten, weil die Feststellung durch den H. K. denselben Zweck haben soll, wie die durch das Verfahren nach § 74 ADS. erfolgte. Bei vertragswidriger Hinzuziehung eines anderen als des H. K. des Versicheres zur Schadensfeststellung ist das so zustande kommende Havarie-Zertifikat regelmässig unverbindlich für den Versicherer. In einigen besonders gelagerten Fällen kann allerdings etwas anderes gelten. Es werden hier einige wichtige Entscheidungen des OLG. Hamburg behandet.

Für die Beendigung des H. K. Verhältnisses ist sein Charakter als freies Dienstverhältnis von Bedeutung. Mangels vertraglicher Vereinbarung kann es jederzeit gekündigt werden. Zu einer entsprechenden Anwendung der Schutzvorschriften des § 92 HGB. liegt hier kein Bedürfnis vor. Die Vorschriften der §§ 675, 671 BGB. finden Anwendung. Ebenso ist der § 626 BGB. zu beachten.